

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum
Baden**

Baden

Karlsruhe, 1836

III. Titel. Von der Zurechnung

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

III. Titel.

Von der Zurechnung.

§. 64.

Eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorfalls, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann, ist straflos.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

§. 65.

Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist.

Gründe.

§. 66.

Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

Rechtsumwissenheit.

§. 67.

Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

Religiöser Wahn u. s. w.

§. 68.

Dagegen fällt die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung weg, wenn sie von dem Handelnden in einem nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende,

Nothstand.

auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben abzuwenden.

§. 69.

Raserei u. s. w.

Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 65 die Zurechnung ausschließen, gehört hauptsächlich völliger Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Berrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 70.

Verwirrung.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind.

§. 71.

Taubstumme.

Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 72.

Jugend.

Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen

Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

§. 73.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Undernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein:

1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf sechs- bis achtzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Vierteltheile der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt.

2) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden.

§. 74.

Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus.

§. 75.

Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade ein-

Zwang.

schließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben, verbunden waren.

§. 76.

Rechtmäßige
Nothwehr.

Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgemindert werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1) gegen alle gewalthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinzunahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewalthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 77.

Ihre Straflosigkeit.

Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind.

§. 78.

Beistand
in Nothwehr.

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu Statten.

§. 79.

Ihre Grenzen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 ist die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, in so fern dieselben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte

Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder aus der Art des Angriffs oder anderen dabei vorkommenden Umständen zugleich Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist.

§. 80.

Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vor- Deren
Ueberschreitung.
handen:

1) wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden sind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79 bestimmten Voraussetzungen vorhanden war;

2) wenn da, wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derselbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte; oder

3) wenn der Angegriffene im Gebrauche des an sich statthaften Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war.

§. 81.

Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Ge- Vorsätzlich oder
fahrlässig.
richt nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sey.

§. 82.

Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Fall der Straf-
losigkeit.
Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberschreckung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maas erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 83.

Desgleichen.) Ebenfowenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.
